



77. Jahrgang / September 2004

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

- | | |
|--|--|
| <p>32. <i>Leitfaden für Kontierungen bei den Tiroler Gemeinden</i></p> <p>33. <i>Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Krankenhauskontingent im Rahmen des Gemeindeausgleichsfonds</i></p> | <p>34. <i>Verwaltungsgerichtshof zur Vertretung einer Gemeinde und Erteilung einer Vollmacht</i></p> <p>35. <i>Vorschüsse an Abgabenertragsanteilen der Gemeinden Tirols – Jänner bis September 2004</i>
<i>Verbraucherpreisindex für Juli 2004 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|--|--|

32.

Leitfaden für Kontierungen bei den Tiroler Gemeinden

Die Gemeinden Tirols waren in den letzten beiden Jahren durch die Notwendigkeit der Umstellung auf einheitliche Kontierungen der Gebarungsfälle und durch die Meldung der Daten für die mittelfristigen Finanzpläne sehr stark zusätzlich gefordert. Ausgangspunkt für die notwendigen Maßnahmen war die im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt erlassene Gebarungsstatistikverordnung (BGBl. II/361 vom 27. September 2002), in der einerseits verschiedene Meldepflichten verankert sind und außerdem festgelegt ist, dass die Landesbehörden die mittels Datenträger übermittelten Daten der Gemeinden vor deren Weiterleitung an die Statistik Austria auf Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der Konformität mit den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, zu überprüfen haben.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 9. Juni 2004 die jeweiligen Landeskoordinationskomitees und die Gemeindeaufsichtsbehörden ersucht, die betroffenen Gemeinden an ihre Verpflichtungen aus dem sanktionierten Informationssystem zu erinnern und die in Art. 9 Abs. 5 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 geforderten angemessenen Maßnahmen zu setzen. Weiters hat das BMF um Mitteilung ersucht, welche Maßnahmen in den Bundesländern bei Verletzung des Informationssystems durch die Gemeinden ergriffen wurden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Tiroler Gemeinden in den letzten beiden Jahren ihre Daten pünktlich gemeldet haben, so dass Tirol eines der wenigen Bundesländer war, das die gesetzlichen Meldepflichten zur Gänze

eingehalten hat, was in Berichten der Statistik Austria auch deutlich zum Ausdruck kam.

Bereits die Datenträger der Gemeinden der Jahre 2000 und 2001 wurden von der Statistik Austria auf die Übereinstimmung der Kontierungen mit der VRV überprüft. Die Liste mit den unzulässigen Ansätzen und Posten war für jedes Jahr eine sehr umfangreiche. Durch die Erstellung des Rahmenkontenplanes für die Gemeinden und durch die äußerst großen Anstrengungen der Gemeinden, eine Übereinstimmung ihrer Kontierungen mit diesem herzustellen, hat sich die Anzahl der Abweichungen wesentlich reduziert. Insbesondere die Datenträger 2003 haben nicht zuletzt durch den mehrmaligen Austausch der Abweichungen einen hervorragenden Standard erreicht. Bei den Ansätzen laut VRV ergibt sich praktisch zu 100% Übereinstimmung, die Abweichungen bei den Posten beschränken sich auf einige wenige, vornehmlich wurden von einigen Gemeinden noch die Posten 7270 und 6150 verwendet, die es laut VRV nicht gibt. Auch die Durchlaufergebahrung wurde von der überwiegenden Anzahl der Gemeinden umgestellt. Insofern kann festgestellt werden, dass sich der bedeutende Verwaltungsaufwand für die Umschichtungen der Konten jedenfalls bezahlt gemacht und den gewünschten Erfolg gebracht hat. Den in den Gemeinden damit befassten Bediensteten wird für ihre sehr kooperative Mitarbeit herzlich gedankt. Auch den Revisorinnen und Revisoren in den Bezirkshauptmannschaften, die einen wesentlichen Beitrag zum Qualitätssprung geleistet haben, wird für ihre Bemühungen der Dank ausgesprochen.

Natürlich geht es nicht nur darum, dass die in der VRV vorgesehenen Ansätze und Posten verwendet werden, sondern dass die einzelnen Gebarungen auch den richtigen Ansätzen und Posten zugeordnet werden. Dadurch kann einerseits die für die Arbeit in der Gemeinde notwendige Transparenz erreicht werden, andererseits ist es möglich, dass vom Bund, Land oder der Statistik für politische Entscheidungen notwendige Informationen ohne weitere Rückfragen bei den Gemeinden herausgefiltert und abgefragt werden können.

Aus der bei der Auswertung der Datenträger der letzten beiden Jahre gewonnenen Erfahrung wird nachstehend ein Leitfaden als allgemeine Kontierungshilfe für die Gemeinden Tirols zusammengestellt.

Als gesetzliche Grundlagen für Kontierungen sind die VRV 1997, die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspaktes und der 4. Abschnitt der Tiroler Gemeindeordnung 2001 anzusehen. Weitere wichtige Informationen stehen im Kontierungsleitfaden des KDZ, in den allen Gemeinden zugewandten Broschüren des Österreichischen Gemeindebundes „Maastricht-Ergebnis und Österreichischer Stabilitätspakt, Leitfaden für eine maastrichtkonforme Budgetpolitik“, Ausgabe 5-2001, sowie „Maßnahmen zur Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses, Anregungen für die Praxis“, Ausgabe 7-2001, und nicht zuletzt im Rahmenkontenplan des Landes Tirol, der allen Gemeinden über das Internet im Gemeindeservice des Landes zur Verfügung steht. Neben diesen Grundlagen gibt es gemeindespezifische Erfordernisse, die weitere Untergliederungen bei Ansätzen oder Posten notwendig machen, schließlich müssen auch noch spezielle Gegebenheiten durch die verschiedenen Software-Anbieter berücksichtigt werden. Weiters ist zu berücksichtigen, dass der Rahmenkontenplan auch für die Gemeindeverbände geeignet sein muss.

Unter Berücksichtigung all dieser Voraussetzungen werden einige Grundelemente für richtige Kontierungen zusammengefasst, wobei der Grundsatz vorangestellt wird, dass eine ohnehin sehr komplexe Materie nicht zusätzlich verkompliziert werden soll. Durch allzu viele (nicht erforderliche) Untergliederungen wird die Transparenz nicht erhöht sondern geht diese eher verloren.

Gliederungen bei den Ansätzen:

VRV 1997 3 Stellen

TGO 2001 4. Stelle (derzeit nur bei 320, 510, 859 vorgesehen)

Die Gemeinde kann notwendige spezifische Untergliederungen bei den Ansätzen in der 5. Stelle vornehmen:

z. Bsp. 2110 10 Volksschule 1

2110 20 Volksschule 2

8510 10 ABA BA 01

8510 20 ABA BA 02

Sonstige wichtige Grundsätze zur richtigen Zuordnung der Ansätze:

Die Verwaltungszweige sollten gestrafft werden (kleinere Gemeinden haben kein eigenes statistisches Amt, Wahlamt oder Staatsbürgeramt).

Der Ansatz 0600 ist nur für Mitgliedsbeiträge an den Tiroler Gemeindeverband, den Österr. Städtebund und den Österr. Gemeindebund vorgesehen.

Auf den Ansätzen 4110, 4120 und 4130 dürfen nur Gebarungen aufgrund eines Landesgesetzes verbucht werden. Gemeindespezifische Gebarungen im Zusammenhang mit Sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen der Freien Wohlfahrt gehören auf Ansatz 4290.

Bei verschiedenen Verwaltungszweigen muss unterschieden werden zwischen einem Ansatz für Einrichtungen und einem für Maßnahmen (3210 - 3220, 3500 - 3510, 7700 - 7710). Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs gehören demnach auf Ansatz 7700, während Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs dem Ansatz 7710 zuzuordnen sind.

Nachstehend werden einige spezielle Ansätze angeführt, deren Zuordnung laut Auswertungen bisher zu Schwierigkeiten geführt hat:

Arzthaus (nicht Sprengelarzt) 5190

Gewerbepark 7890

Nahverkehrsförderung 6900

Altenheim (bisher 4200, besser 8594)

Bauhof, Wirtschaftshof (6170, 8200)

Tierkörperbeseitigung (5280, 8250)

Waldbesitz (8420, 8660)

Unterklassen bei den Ansätzen der Gruppe 8 (Dienstleistungen):

In der Gruppe 8 gibt es eine getrennte Zuordnung zum Sektor Staat (maastrichtrelevant) sowie zu Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmungen mit Unternehmenseigenschaft (diese sind nicht maastrichtrelevant, deshalb müssen dort auch die Ausgleichsbuchungen gemacht werden).

Zum Sektor STAAT gehören:

UK 81 Öffentliche Einrichtungen

UK 82 Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe

UK 83 Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe

UK 84 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude

Diese müssen jedenfalls brutto (mit der gesamten Gebarung im Haushalt) geführt werden.

Als QUASIKAPITALGESELLSCHAFTEN (INSTITUTIONELLE EINHEITEN) gelten:

UK 85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

8500 Wasserversorgung

8510 Abwasserbeseitigung

8520 Müllbeseitigung

8530 Wohn- und Geschäftsgebäude

8580 Zusammengefasste Betriebe

8590 Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

8593 Musikschule als marktbestimmter Betrieb

8594 Alten- und Pflegeheime als marktbestimmter Betrieb

8596 Parkgaragen

Auch die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit müssen jedenfalls brutto geführt werden. Weitere Verwaltungszweige, die dem Unternehmensbereich zugeordnet werden:

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

UK 86 (z. Bsp. 8660 Forstgüter und 8690 Sägewerke)

WIRTSCHAFTL. UNTERNEHMUNGEN MIT UNTERNEHMENSEIGENSCHAFT

UK 87 bis UK 89 (z. Bsp. 8700 E-Werke, 8910 Gast- und Schankbetriebe)

Die Betriebe und Unternehmungen der UK 86 bis 89 können brutto oder netto geführt werden.

Eine Einrichtung soll nur dann als Unternehmung geführt werden, wenn es vom Umfang der Gebarung und der betrieblichen Organisation her tatsächlich gerechtfertigt ist, ansonsten sollte sie dem Sektor Staat zugeordnet werden (Ausnahme Wasser, Kanal, Müll, diese sind jedenfalls als marktbestimmte Betriebe zu führen). Ein Gemeindewald wird nur dann dem Ansatz 8660 zuzuordnen sein, wenn er tatsächlich mit entsprechender Organisation als Betrieb geführt wird, sonst gehört er als Waldbesitz auf Ansatz 8420.

Gliederungen bei den Posten:

VRV 1997 3 Stellen, in Ausnahmefällen auch 4. Stelle (8711, 8612, 8702).

TGO 2001 4. Stelle (vornehmlich zur Trennung EINMALIGE – FORTDAUERENDE Gebarung).

Der Rahmenkontenplan des Landes Tirol sieht in der 4. Stelle der Post Untergliederungen für besondere Auswertungen vor. Gemeindespezifische Untergliederungen können in der 5. und/oder 6. Stelle der Post vorgenommen werden (z. Bsp. 7570 01, 3460 01, 8651 01).

Trennung fortdauernde – einmalige Gebarung:

Folgende Posten sind der einmaligen Gebarung zuzuordnen und erhalten zur Unterscheidung eine „9“ an der 4. Stelle:

Rücklagenentnahmen (2989)

Darlehensaufnahmen (3419, 3469)

einmalige Tilgungen (3419, 3469)

Darlehensgewährungen (2459, 2499)

der Art und Höhe nach vereinzelte Einnahmen und Ausgaben laut § 89 Abs. 4 TGO 2001 (TGO-Querschnittskennziffern 59 bzw. 79) z. Bsp. 6149, 7289, 8299, 8509, 8529.

Folgende Posten sind immer einmalig ohne "9":

Posten der Postenklasse 0 (002, 042, 043)

Kapitaltransfers (7720, 7770, 8720, 8770)

Investitions- und Tilgungszuschüsse (8790, 7790)

Rechnungsüberschuss, -abgang (9630, 9640)

Zuführungen, Rückführungen an den ao. Haushalt/vom ord. Haushalt (9100)

Folgende Einnahmen und Ausgaben sind immer der fortdauernden Gebarung zuzuordnen:

Eigene Steuern und Abgabenertragsanteile (Ausnahme einmalige Interessentenbeiträge und einmalige Anschlussgebühren)

Laufende Transfers (7510, 7520, 7570, 8610, 8620, 8670)

Personalaufwand (Postenklasse 5), auch Abfertigungen

Bezugsvorschüsse (2460, 2560)

Gewinnentnahmen (8690, 7690)

Schuldzinsen (6500, 6510, 6520).

Kostenbeiträge, Kostenersätze,

Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen:

Kostenbeiträge für Leistungen oder Verwaltungsleistungen als Ausgaben gehören auf Post 7200, Kostenersätze für (sonstige) Leistungen auf Post 8170. Dabei muss immer eine Leistung zu Grunde liegen. Der Verursacher zahlt für eine Leistung oder ersetzt die dafür angefallenen Kosten (Beispiele: Führung der Wählerevidenz, Verwaltungskostenersätze, Ersätze für Kopien oder Telefonbenützung, Bauhofleistungen für den Tourismusverband).

Wenn also eine Gemeinde für die Durchführung einer Wahl für das Land oder den Bund Verwaltungsleistungen

gen erbringt und dafür einen Kostenersatz bekommt, ist das keine Transferzahlung. Ebenso ist es als Kostenbeitrag und nicht als Transferzahlung zu behandeln, wenn der Tourismusverband für die Gemeinde Verwaltungsleistungen beim Meldewesen erbringt.

Reine Mitgliedsbeiträge an Vereine (im Inland) werden unter Post 7260 verbucht.

Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen fallen bei einem Leistungsaustausch zwischen zwei Gemeindeeinrichtungen an, wobei mindestens eine ein Betrieb oder eine betriebliche Einrichtung sein muss. Dafür stehen die Posten 7207, 7209, 8177 und 8179 zur Verfügung.

Transferzahlungen:

Transferzahlungen dienen der Einkommens- und Vermögensumverteilung, es liegt keine unmittelbare Leistung für den Subventionsgeber zu Grunde. Man unterscheidet:

LAUFENDE TRANSFERZAHLUNGEN

Beiträge, Subventionen, Spenden (Posten 75, 764, 768 und 780; 86, 880, 888).

KAPITALTRANSFERZAHLUNGEN

Dabei handelt es sich um Zuschüsse für Investitionszwecke (Posten 77, 785; 87, 885, 889).

Abgrenzungen in der 3. Stelle der Post (laut VRV 1997):

Bei gewissen Posten erfolgt in der 3. Stelle eine Untergliederung, damit die Zahlungsströme zwischen dem Sektor Staat und dem übrigen Bereich auseinander gehalten werden können.

SEKTOR STAAT

- 0 Bund und Bundesfonds (ab 2006 auch „Bundeskammern“)
- 1 Länder und Landesfonds (ab 2006 auch „Landeskammern“)
- 2 Gemeinden, Gemeindeverbände (nicht solche mit marktbestimmter Tätigkeit), Gemeindefonds
- 3 Sozialversicherungsträger
- 4 Sonstige Träger des öffentlichen Rechts

ÜBRIGE SEKTOREN

- 5 Unternehmungen (ohne Kreditinstitute) (ab 2006 „Unternehmungen [ohne Finanzunternehmungen]“)
- 6 Kreditinstitute (ab 2006 „Finanzunternehmungen (Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskassen)“)
- 7 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 8 Private Haushalte

Zum Sektor mit der Untergliederung „5“ gehören auch die Gemeindeverbände, die als marktbestimmte Betriebe geführt werden.

Wenn nun eine Gemeinde eine Transferzahlung an einen Gemeindeverband auf Post 7530 statt auf 7520 verbucht, wird dies nicht tragisch sein, weil beide Posten dem Sektor Staat zugehörig sind. Anders wäre es, wenn eine Transferzahlung an einen Tourismusverband auf Post 7540 statt richtig auf 7570 verbucht wird, weil hier die Zahlungsströme zwischen dem Sektor Staat und den übrigen Sektoren verzerrt dargestellt werden.

Diese Gliederungen waren vor der VRV-Novelle 1997 anders geregelt. Damals wurden Zahlungen an Gemeindeverbände noch unter 7530 und solche an Sozialversicherungsträger unter 7540 verbucht. Eine Reihe von sonstigen Institutionen, die vom Gesetz her den Status eines Trägers des öffentlichen Rechts besitzen, werden in der Finanzstatistik und in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Private Organisationen ohne Erwerbszweck geführt (Tourismusverbände). Hier besteht bei einigen Gemeinden noch Umstellungsbedarf.

Diese Untergliederungen werden bei den UK 24, 25, 34 und 35 (Darlehensgebarungen) sowie bei UK 75, 77, 86, und 87 (Transferzahlungen und Kapitaltransferzahlungen) verwirklicht. Hier tritt die oben angeführte Änderung der VRV ein, die frühestens für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse 2006 anzuwenden ist, aber für die Gemeinden nur sehr geringfügige Umstellungen erforderlich macht, die Änderungen sind in den Klammernausdrücken vermerkt.

Beiträge an Gemeindeverbände (von Gemeindeverbänden):

- Gemeindeverbände NICHT als
MARKTBESTIMMTE BETRIEBE geführt:
Beiträge generell (7520, 8620), auf Ansätze achten!
Betriebsbeiträge (7521, 8621)
Schuldendienstbeiträge (7522, 8622)
Investitionsbeiträge (7720, 8720)
- Gemeindeverbände als
MARKTBESTIMMTE BETRIEBE geführt:
Betriebsbeiträge (7551, 8651)
Schuldendienstbeiträge (7552, 8652)
Investitionsbeiträge (7750, 8750).

Da Wasser, Kanal und Müll bei allen Gemeinden als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit geführt werden, kommen dort nur diese letztgenannten Posten in Frage.

Anlagegüter, Erwerb - Instandhaltung:

Jede Post für Erwerb eines Anlagegutes hat eine korrespondierende Post für die Instandhaltung dieses Anlagevermögens.

- Grund und Boden
(Erwerb: 000, 001 - Instandhaltung: 610)
- Straßenbauten (002 - 611)
- Wasser- und Kanalisationsbauten (004 - 612)
- Sonstige Grundstückseinrichtungen (006 - 613)
- Gebäude (010 - 614)
- Maschinen und maschinelle Anlagen (020 - 616)
- Fahrzeuge (040 - 617)
- Amts-, Betriebsausstattung (030, 042, 043 - 618)
- Sonderanlagen (050 - 619)

Zuordnung Anlagegüter - GWG:

Es gilt die Grenze nach § 13 ESTG. 1998:

- unter 400 € Anschaffungskosten: GWG also PG 400 UND 409
- über 400 € Anschaffungskosten: Anlagegut also Postenklasse „0“.

Es ist zu beachten, ob Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Im Hoheitsbereich ist der Bruttobetrag, im Unternehmensbereich der Nettobetrag maßgeblich.

Mehrere gleichartige Teile gelten als Einheit oder Gesamtheit (Bestuhlung eines Klassenzimmers, Einrichtung eines Gruppenraumes).

Ausgleichsbuchungen:

Ausgleichsbuchungen sind bei allen Verwaltungszweigen der Abschnitte 85–89 vorzunehmen.

- INVESTITIONS- UND TILGUNGSZUSCHUSS (bei Abgang)
Betrieb Einnahme auf +8790
Gegenbuchung 1/9140-7790
- GEWINNENTNAHME (bei Überschuss)
Betrieb Ausgabe auf -7690
Gegenbuchung 2/9140+8690

Der Ausgleich erfolgt immer nur im ordentlichen Haushalt (auch im Voranschlag und im MFP).

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass auf diese Posten nur die Ausgleichsbuchungen gehören. Demnach muss im Haushaltsquerschnitt Betragsgleichheit bei den Einnahmen und Ausgaben bestehen (8790 = 7790 bzw. 7690 = 8690). Dies ist vor Weiterleitung des Datenträgers an das Land zu prüfen.

Absetzbarkeit nach der VRV:

Bei einer Absetzung handelt es sich um eine Minusbuchung. Eine solche ist nach § 12 Abs. 2 der VRV dann

möglich, wenn

- es sich um nicht veranschlagte Einnahmen oder Ausgaben handelt und
- der Rückersatz im selben Finanzjahr erfolgt.

Ansonsten sind die Posten 7220 oder 8280 zu verwenden.

Rückersätze von Abgaben und von Leistungen für Personal sind unbedingt absetzbar (ohne zeitliche Beschränkung).

Ein sehr komplexer Bereich ist die richtige Verbuchung von Gebühren (Abgaben), hier ist insbesondere maßgeblich, nach welchem Gesetz (welcher Verordnung) diese eingehoben werden.

Gebühren

für sonstige Leistungen:

- Post 8150
Es muss eine unmittelbare Gegenleistung der Gemeinde im hoheitlichen (amtlichen) Bereich vorliegen z. Bsp.:
 - Fleischbeschaugebühren nach dem Tierseuchengesetz
 - Waldumlage
 - Marktstandsgebühren
 - Hilfeleistungen nach der Feuerwehrtarifordnung

Parkgebühren, Parkabgaben:

- Post 8240
Hier werden bei der entsprechenden Einrichtung reine privatrechtliche Entgelte (Mieten) verbucht, bei Nichtbezahlung kommt eine Mahnklage (Besitzstörung) in Frage.
- Post 8420
Auf Ansatz 9200 wird die Parkabgabe nach dem Tiroler Parkabgabengesetz 1997 verbucht (bitte dafür nicht die Post 8540 verwenden). Bei Nichtbezahlung erfolgt ein Bescheid und ein Rückstandsausweis.

Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:

- Post 8520
Dabei handelt es sich um Gebühren nach dem FAG für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen (ohne Straßen, Maut, Brücken) z. Bsp.:
 - Wasser, Kanal, Müll
 - Friedhöfe
 - Tierkörperbeseitigung, Fäkalienabfuhr
 - Öffentliche Waagen
- Bei anderen Verwaltungszweigen (z. Bsp. 6120) sind derartige Gebühren unzulässig.

Zusammenfassung:

Den Kontierungen bei den Gemeinden kam in früheren Jahren eine wesentlich geringere Bedeutung zu, allerdings mussten alle Auswertungen für politische Anfragen (Personalkosten für Kinderbetreuungseinrichtungen, Höhe der in verschiedenen Bereichen durchgeführten Investitionen, Über- oder Unterdeckung in Gebührenhaushalten, Entwicklung der Finanzlage) in sehr zeitaufwändigen Verfahren teilweise durch Versendung von Erhebungsbögen gemacht werden. Durch die edv-mäßige Übermittlung und Auswertung der Datenträger hat eine einheitliche Gestaltung des Gemeindehaushaltes eine sehr viel größere Bedeutung erlangt. Je besser dies von den Gemeinden nachvollzogen wird, umso weniger müssen Nachfragen erfolgen. Die Gemeinden werden daher ersucht, sich weiterhin an die einschlägigen Vorschriften und den Rahmenkontenplan des Landes zu halten.

Noch einige Bemerkungen zum Rahmenkontenplan im Internet: den mit der Erstellung und Wartung befassten Bediensteten des Landes ist bewusst, dass nicht alles immer reibungslos funktioniert hat und dass vor allem einige Abfragen sehr lange dauern. An der Verbesserung wird aber laufend intensiv gearbeitet. Der Rahmenkontenplan enthält nunmehr rund 11.500 Datensätze für Kontierungen und 4.000 Stichworte als zusätzliche Suchbegriffe. Mit diesem Rahmenkontenplan soll der Handlungsspielraum der Gemeinden keinesfalls eingeschränkt, es soll aber die Vergleichbarkeit und Transparenz der Gemeindehaushalte erhöht werden.

Die Plausibilitätsprüfungen sind allerdings nur eingeschränkt möglich und können sich nur auf die numerische Übereinstimmung der Kontierungen beziehen also darauf, ob es die bebuchten Ansätze und Posten wirklich gibt. Eine (buchungs)textmäßige Abfrage ist nicht möglich. Wenn nun eine Transferzahlung an eine Unternehmung statt auf Post 7550 auf 7560 verbucht wird, wird dies nicht herausgefiltert werden können, wenn beim entsprechenden Ansatz beide Posten angelegt sind.

Es sei folgendes Beispiel aus jüngster Vergangenheit angeführt, wo uneinheitliche Kontierungen zu vermeidbaren Rückfragen führten: die Gemeindeabteilung war aufgefordert zu erheben, welche Tiroler Gemeinden Parkabgaben nach dem Tiroler Parkabgabengesetz 1997 einheben. Laut Rahmenkontenplan sollten diese Abgaben auf Post 8420 verbucht werden, laut VRV ist dafür auch die Post 8540 zulässig. Es wurde zuerst die Post 8420 abgefragt, die nur sehr wenige Gemeinden auswies, die dort tatsächlich Parkabgaben verbucht hatten, eine Gemeinde hatte eine Einnahme verbucht, die nicht auf diese Post gehört. Tatsächlich wurde dann festgestellt, dass die einen Gemeinden diese Abgabe auf Post 8420, die anderen auf Post 8540 verbuchten. Im Interesse einer Einheitlichkeit wird daher ersucht, sich bei den Kontierungen nach Möglichkeit exakt an die Vorgaben des Rahmenkontenplanes zu halten.

Gemeinderevisor Gerhard Oberhofer,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten

33.

Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Krankenhauskontingent im Rahmen des Gemeindeausgleichsfonds

Für die Investition müssen im Finanzierungsplan Eigenmittel (Beiträge über die Krankhausumlage, Entnahme Sonder- oder Erneuerungsrücklage) vorgesehen und auch eingebracht werden. Ohne Eigenmittel können keine Bedarfszuweisungen gewährt werden.

Werden Eigenmittel eingebracht, wird die Höhe der Bedarfszuweisung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nach folgenden Kriterien ermittelt:

- Anteil der Eigenmittel (mindestens 25% der Investitionsausgaben des Vorhabens)
- Höhe der Finanzkraft II des Bezirkes (je höher desto weniger BDZW)
- Anschaffungswert je tatsächliches Bett im Tirolschnitt der Standardkrankenhäuser (je höher desto weniger BDZW)

Landesrätin Dr. Anna Hosp
am 26. Mai 2004

34.

Verwaltungsgerichtshof zur Vertretung einer Gemeinde und Erteilung einer Vollmacht

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 8. Juni 2004, Zahl 2004/07/0101, neuerdings mit der Frage der Vertretung der Gemeinde und der Erteilung einer Vollmacht auseinandergesetzt (vgl. bereits Erk. vom 23. Juni 2003, Zahl 2003/17/0096, wiedergegeben im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, 77. Jahrgang/August 2004).

Er hat in diesem Erkenntnis ausgeführt:

Aus der Beschwerde und dem angefochtenen Bescheid ergibt sich folgender unstrittiger Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 19. Jänner 2004 wurde der Beschwerdeführerin unter Berufung auf § 73 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 aufgetragen, binnen drei Monaten ab Erhalt des Bescheides hinsichtlich der ehemaligen Hausmülldeponie E eine Variantenstudie vorzulegen, beinhaltend eine Gegenüberstellung verschiedener Sicherungs- und Sanierungsvarianten sowie ein umsetzungsfähiges Sicherungs-/Sanierungskonzept.

Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 28. Jänner 2004 zugestellt.

Der Bürgermeister der beschwerdeführenden Gemeinde beauftragte mit Schreiben vom 28. Jänner 2004 den (auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auftretenden) Rechtsvertreter mit der „Prüfung des Sachverhaltes und Bescheides“ und erteilte ihm noch vor Ablauf der Berufungsfrist den Auftrag zur Erhebung einer Berufung gegen den Bescheid vom 19. Jänner 2004. Nach den Angaben in der Beschwerde erfolgte diese Beauftragung im Zuge eines Telefonates.

Mit Schriftsatz vom 11. Februar 2004 erhob die beschwerdeführende Gemeinde, vertreten durch den auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auftretenden Rechtsanwalt, Berufung. In der Berufungsschrift berief sich der einschreitende Rechtsvertreter auf die mündlich erteilte Vollmacht.

Die belangte Behörde erteilte ihm daraufhin mit Schreiben vom 17. März 2004 einen Verbesserungsauftrag unter Hinweis auf das in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 im § 55 Abs. 4 enthaltene Schriftlichkeitsgebot; er wurde gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, eine allenfalls vorhandene schriftliche Vollmacht vorzulegen, widrigenfalls das Anbringen zurückgewiesen werden würde.

Mit Schriftsatz vom 30. Mai 2004 wurde eine mit 29. März 2004 datierte Vollmachtsurkunde übermittelt.

Diese Vollmacht ist vom Bürgermeister der beschwerdeführenden Gemeinde sowie von zwei weiteren Gemeindevertretern unterfertigt; sie weist den Zusatz auf, dass ihr der Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 2002 zugrundeliege.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 15. April 2004 wies die belangte Behörde die Berufung der Beschwerdeführerin gemäß § 66 Abs. 4 AVG zurück. Nach Wiedergabe der Bestimmungen des § 66 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 und 2, sowie des § 13 Abs. 3 AVG zitierte die belangte Behörde die Bestimmungen des § 55 Abs. 1, 4 und 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBL. Nr. 35 und § 30 Abs. 1 leg. cit. und nahm in weiterer Folge in ihrer Begründung auf den hg. Beschluss vom 23. Juni 2003, 2003/17/0096, Bezug.

Dem genannten Beschluss sei der Fall zu Grunde gelegen, dass eine von einem Rechtsanwalt namens einer Tiroler Gemeinde eingebrachte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen worden sei; dies u. a. mit der Argumentation, dass eine bloß mündlich erteilte Vollmacht im Hinblick auf § 55 Abs. 4 erster Satz TGO im Zusammenhang mit § 55 Abs. 5 leg. cit. unwirksam wäre. Nach der erstgenannten Bestimmung bedürften nämlich Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden solle, der Schriftform, sofern nicht wegen der Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit die mündliche Form üblich sei. Verstöße ein Rechtsakt gegen den Abs. 4, so werde die Gemeinde daraus gemäß § 55 Abs. 5 TGO nicht verpflichtet. Die hier in Rede stehende Vollmachtserteilung sei einer Erklärung, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden solle, gleichzuhalten, weil sie zur Folge hätte, dass alle von der Vollmacht erfassten, vom Beschwerdeführer namens der Gemeinde gesetzten Prozesshandlungen, also auch solche, die zu Verpflichtungen der Gemeinde führten, letzterer zuzurechnen wären. Es sei auch nicht erkennbar, dass in Ansehung einer Vollmachtserteilung wie der gegenständlichen – welcher sogar eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu Grunde gelegen sei – wegen der Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit die mündliche Form üblich wäre.

Daraus wiederum folge, dass eine durch die vorgelegte Vollmacht etwa bloß beurkundete vorangegangene mündliche Vollmachtserteilung durch den Bürgermeister an den Beschwerdevertreter mangels Einhaltung der im § 55 Abs. 4 erster Satz TGO vorgesehenen Schrift-

form deswegen unwirksam wäre, weil ihr Inhalt untrennbar sei und daher in sich schließe, dass die Gemeinde im gedachten Falle ihrer Wirksamkeit durch Handlungen des Bevollmächtigten auch verpflichtet würde. Sei aber § 55 Abs. 4 erster Satz TGO der Wirksamkeit einer mündlichen Vollmacht solcherart entgegen gestanden, so bedeute dies für den vorliegenden Fall, dass die Rechtshandlungen des namens der Gemeinde einschreitenden Rechtsanwaltes aufgrund einer diesem – allenfalls – vom Bürgermeister zwar rechtzeitig, jedoch bloß mündlich erteilten Vollmacht eben nicht zurechenbar wären, weil jedenfalls nicht ausgeschlossen werden könnte, dass der Gemeinde hieraus Pflichten (und nicht bloß Rechte) erwüchsen.

Der dieser Entscheidung zu Grunde liegende Sachverhalt sei dem vorliegenden vergleichbar. Anhaltspunkte dafür, dass der in der TGO ausdrücklich „gemachte“ Formvorbehalt zwar bei der Einbringung von höchstgerichtlichen Beschwerden nicht, aber bei der Einbringung von Berufungen sehr wohl zum Tragen komme, lägen nicht vor. Ein Vorbringen, dass im Gegenstande wegen der Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit eine mündliche Vollmachtserteilung üblich wäre, sei auch nicht erstattet worden. Aus der Vollmachtsurkunde selbst wiederum ergebe sich, dass dieser eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu Grunde gelegen sei. Auch dies spreche im Hinblick auf die Bestimmung des § 30 TGO, wonach der Gemeinderat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden habe, in Verbindung damit, dass in der demonstrativen Auflistung jener Angelegenheiten, über die der Gemeinderat insbesondere zu entscheiden habe, die Erteilung von Vollmachten zur Erhebung von Berufungen nicht enthalten sei, dafür, dass die im § 55 Abs. 4 TGO zum Schriftformgebot enthaltene Ausnahmeregel nicht zum Tragen komme.

Im Einklang mit der oben dargestellten Judikatur sei festzustellen, dass die mündliche Bevollmächtigung keine Übertragung der Vertretungsmacht bewirken habe können. Was die vorgelegte schriftliche Vollmacht anlange, so sei festzuhalten, dass diese mit 29. März 2004 datiert sei, vom Bürgermeister sowie von zwei weiteren Gemeindevertretern unterfertigt sei und einen Hinweis auf einen Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 2004 enthalte. Der Gemeinderatsbeschluss könne im Hinblick auf die Bestimmung des § 55 Abs. 1 TGO, wonach der Bürgermeister die Gemeinde nach außen vertrete, für sich genommen keine Vollmachtserteilung an den Einschreiter bewirken, weil hier nicht das nach dem Gesetz

zur Außenvertretung berufene Organ tätig geworden sei. Die Bevollmächtigung durch den Bürgermeister sei erst am 29. März 2004, also nach Ablauf der Berufungsfrist erfolgt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei jedoch für die Wirksamkeit einer durch einen Vertreter vorgenommenen fristgebundenen Verfahrenshandlung das Vorliegen einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den Vertretenen zum Zeitpunkt der Verfahrenshandlung erforderlich. Erfolge die Begründung des Vollmachtsverhältnisses zur Vertretung bei einer fristgebundenen Verfahrenshandlung erst nach Fristablauf, so bewirke dies nicht die Rechtswirksamkeit der von dem noch nicht Bevollmächtigten seinerzeit gesetzten Verfahrenshandlungen. Die namens der Beschwerdeführerin eingebrachte Berufung sei daher zurückzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der die Beschwerdeführerin Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend macht. Sie erachtet sich in ihrem Recht auf Sachentscheidung über ihre Berufung verletzt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 10 Abs. 1 und 2 AVG lauten:

„§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.“

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.“

§ 30 Abs. 1 erster und zweiter Satz der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBL. Nr. 36, lautet:

„§ 30 Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Gemeinde. Er hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und die Geschäftsführung der übrigen Gemeindeorgane zu überwachen.“

Der dritte Satz des § 30 Abs. 1 TGO enthält eine Aufzählung jener Angelegenheiten, über die der Gemeinderat insbesondere zu entscheiden hat. Die Erteilung von Vollmachten zur Erhebung von Berufungen ist darin nicht genannt.

§ 55 Abs. 1, 4 und 5 TGO lautet:

„§ 55 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.

...

(4) Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sofern nicht wegen der Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit die mündliche Form üblich ist. Schriftstücke sind vom Bürgermeister zu unterfertigen. Liegt der Willensbildung ein Beschluss eines Gemeindeorgans zu Grunde, so ist darauf Bezug zu nehmen. In diesen Fällen ist das Schriftstück vom Bürgermeister und von je zwei Mitgliedern des betreffenden Gemeindeorgans zu unterfertigen.

(5) Verstößt ein Rechtsakt gegen den Abs. 4 oder liegt diesem der erforderliche Beschluss eines Gemeindeorgans nicht zu Grunde, so wird die Gemeinde daraus nicht verpflichtet.“

Unter dem Aspekt der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften macht die Beschwerdeführerin geltend, ihr ausgewiesener Rechtsvertreter habe sich in der Berufungsschrift vom 11. Februar 2004 ausdrücklich auf die mündlich erteilte Vollmacht berufen. Damit sei der Bestimmung des § 10 Abs. 1 AVG Genüge getan worden, normiere diese Bestimmung doch ausdrücklich, dass vor der Behörde eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden könne und bei berufsmäßigen Parteienvertretern die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis ersetze. Die Bestimmung des § 55 Abs. 4 erster Satz TGO in Zusammenhang mit § 55 Abs. 5 leg. cit. stelle keine Sonderregel zu § 10 Abs. 1 AVG dar, sondern gelange nur im Innenverhältnis zwischen dem Rechtsvertreter und der Gemeinde zur Anwendung. Die gegenteilige Rechtsauffassung der belangten Behörde stehe auch in Widerspruch zur klaren Bestimmung des § 8 Abs. 1 RAO, wonach sich das Vertretungsrecht eines Rechtsanwaltes auf alle Gerichte und Behörden der Republik Österreich erstrecke und die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis ersetze.

Diesem Vorbringen ist zum einen entgegen zu halten, dass § 10 Abs. 1 AVG die Erteilung einer mündlichen Vollmacht zwar kennt, allerdings nur „vor der Behörde“;

dieser Fall liegt hier unbestritten nicht vor. Zum anderen beinhaltet die Bestimmung des § 10 Abs. 1 AVG (bzw. § 8 Abs. 1 RAO) eine Möglichkeit für eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, sich anstelle des urkundlichen Nachweises lediglich auf die erteilte Vollmacht zu berufen. Dass bedeutet aber nicht, dass die Berufung auf die erteilte Vollmacht nach § 10 Abs. 1 AVG das Vorliegen einer – auch im Innenverhältnis wirksam zustande gekommenen – Vollmacht ersetzen kann; es entfällt lediglich die Pflicht des urkundlichen Nachweises eines zustande gekommenen Bevollmächtigungsverhältnisses.

Treten aber Zweifel über den Inhalt und Umfang sowie über den Bestand einer Vertretungsbefugnis auf, so ist die Behörde nach § 10 Abs. 2 AVG befugt, sich Klarheit darüber zu verschaffen und die Vollmacht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die TGO regelt die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gemeinde in § 55; diese Bestimmung sieht – in der Regel – in Abs. 4 die Schriftform für Rechtsgeschäfte vor. Der belangten Behörde gegenüber berief sich der einschreitende Rechtsvertreter nun auf eine bloß mündlich erteilte Vollmacht; angesichts des genannten Schriftlichkeitsgebotes konnte die belangte Behörde daher zu Recht vom Vorliegen eines Tatbestandes ausgehen, der eine Vorgangsweise nach § 10 Abs. 2 AVG rechtfertigte.

Wenn die Beschwerdeführerin weiter davon spricht, dass die Rechtsauffassung im zitierten hg. Beschluss vom 23. Juni 2003, 2003/17/0096, nicht aufrecht zu erhalten sei, weil in verfehlter Weise davon ausgegangen worden sei, die Bestimmung des § 55 Abs. 4 TGO wäre eine Sonderregel zu § 10 Abs. 1 AVG, so irrt sie insofern, als dieser Beschluss diese beiden Normen nicht in dieser Weise zueinander in Verbindung setzt. Bei Berufung nach § 10 Abs. 1 AVG auf eine schriftliche, an den Beschwerdevertreter durch den Bürgermeister erteilte Vollmacht wäre (möglicherweise) bei der belangten Behörde gar kein Zweifel im Sinne des § 10 Abs. 2 AVG entstanden.

Die belangte Behörde ist zutreffend davon ausgegangen, dass der vorliegende Sachverhalt demjenigen gleicht, der dem zitierten hg. Beschluss vom 23. Juni 2003 zu Grunde lag. Unter Hinweis auf diesen Beschluss bleibt festzuhalten, dass sich aus § 55 Abs. 1 TGO ergibt, dass die Vollmachtserteilung an den Beschwerdevertreter durch den zur Vertretung der Gemeinde nach außen berufenen Bürgermeister zu erfolgen gehabt hätte. Der – innerhalb der Berufungsfrist gefasste – Beschluss des Gemeinderates vom 9. Februar 2004 bewirkte daher für sich genommen keinesfalls eine Vollmachtserteilung an

den Einschreiter, weil hier nicht das nach dem Gesetz zur Außenvertretung berufene Organ der Gemeinde tätig geworden ist.

Die nach der Verbesserung vorgelegte schriftliche Vollmacht wurde nun zwar von dem zur Vertretung der Gemeinde nach außen berufenen Bürgermeister erteilt, sie nimmt auch – offenbar im Hinblick auf § 55 Abs. 4 dritter und vierter Satz TGO – auf den zitierten Beschluss des Gemeinderates Bezug und enthält die Unterschriften zweier Gemeindevertreter. Freilich datiert diese Vollmacht erst vom 29. März 2004. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist aber für die Wirksamkeit einer durch einen Vertreter vorgenommenen fristgebundenen Verfahrenshandlung das Vorliegen einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den Vertretenen zum Zeitpunkt der Verfahrenshandlung erforderlich. Erfolgt hingegen die Begründung des Vollmachtsverhältnisses zur Vertretung bei einer fristgebundenen Verfahrenshandlung erst nach Fristablauf, so bewirkt dies nicht die Rechtswirksamkeit der von dem noch nicht Bevollmächtigten seinerzeit gesetzten Verfahrenshandlungen (vgl. dazu den zitierten hg. Beschluss vom 23. Juni 2003, mwN).

Da in den Verwaltungsverfahrensgesetzen eine dem § 38 ZPO vergleichbare Regelung nicht getroffen ist, kommt die nachträgliche Genehmigung einer (bis dahin) von einem Scheinvertreter gesetzten fristgebundenen Verfahrenshandlung nicht in Frage (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 27. Juni 1997, Zl. 95/19/1825, und vom 26. Juni 2002, Zl. 2001/04/0209). Die von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde genannte Rechtsprechung, wonach ein Vollmachtsmangel auch durch nachträgliche Beurkundung der Vollmacht bzw. durch seitens des Vollmachtsgebers ausgesprochene Genehmigung der für ihn bereits gesetzten Handlungen beseitigt werden kann, bezieht sich auf die Fälle des mangelnden Nachweises eines bereits bestehenden Vollmachtsverhältnisses. Ein solches lag aber im gegenständlichen Fall gerade nicht vor, erfolgte doch – wie eben dargelegt – die Begründung des Vollmachtsverhältnisses erst nach Fristablauf.

Daraus folgt aber, dass die erst am 29. März 2004, also nach Ablauf der Beschwerdefrist vom hiezu berufenen Organ der Gemeinde, dem Bürgermeister, erteilte Vollmacht nicht geeignet war, die Vertretungsbefugnis des Beschwerdevertreters zur Einbringung der Berufung namens der Gemeinde zu begründen.

Die Beschwerdeführerin vertritt erkennbar die Auffassung, dass bereits mit der mündlichen (telefonischen) Bevollmächtigung durch den Bürgermeister ein Vollmachtsverhältnis begründet worden wäre. Diese Argumentation verhilft aber aus nachstehenden Gründen der Beschwerde nicht zum Erfolg:

Eine bloß mündlich erteilte Vollmacht wäre vorliegendfalls im Hinblick auf § 55 Abs. 4 erster Satz TGO im Zusammenhalt mit § 55 Abs. 5 leg. cit. nämlich unwirksam. Nach der erstgenannten Bestimmung bedürfen Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, der Schriftform, sofern nicht wegen der Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit die mündliche Form üblich ist. Verstößt ein Rechtsakt gegen den Abs. 4, so wird die Gemeinde daraus gemäß § 55 Abs. 5 TGO nicht verpflichtet. Die hier in Rede stehende Vollmachtserteilung ist einer Erklärung, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, gleichzuhalten, weil sie zur Folge hätte, dass alle von der Vollmacht erfassten, vom Beschwerdevertreter namens der Gemeinde gesetzten Prozesshandlungen, also auch solche, die zu Verpflichtungen der Gemeinde führten, Letzterer zuzurechnen wären. Es ist auch nicht erkennbar, dass in Ansehung einer Vollmachtserteilung wie der gegenständlichen – welcher sogar eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu Grunde lag – wegen der Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit die mündliche Form üblich wäre. Daraus wiederum folgt, dass eine durch die vorgelegte Vollmacht etwa bloß beurkundete, vorangegangene mündliche Vollmachtserteilung durch den Bürgermeister an den Beschwerdevertreter mangels Einhaltung der in § 55 Abs. 4 erster Satz TGO vorgesehenen Schriftform unwirksam wäre.

Stand aber § 55 Abs. 4 erster Satz TGO der Wirksamkeit einer mündlichen Vollmacht entgegen, so bedeutet dies für den vorliegenden Fall, dass die Rechts-handlungen des namens der Gemeinde einschreitenden Rechtsanwaltes aufgrund einer diesem – allenfalls – vom Bürgermeister zwar rechtzeitig, jedoch bloß mündlich erteilten Vollmacht eben nicht zurechenbar wären, weil jedenfalls nicht ausgeschlossen werden könnte, dass der Gemeinde hieraus Pflichten (und nicht bloß Rechte) erwachsen.

Da bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen ließ, dass die von der beschwerdeführenden Partei behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht-öffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

35.

Vorschüsse an Abgabenertragsanteilen der Gemeinden Tirols
Jänner bis September 2004

Ertragsanteile an	Jänner-September		Differenz	Änderung
EINKOMMEN-U. VERMÖGENSTEUERN	2003	2004		
	in Euro	in Euro	in Euro	in %
Veranlagter Einkommensteuer	14.183.941	14.355.406	171.466	1,21
Lohnsteuer	120.502.473	123.623.879	3.121.406	2,59
Kapitalertragsteuer	3.766.068	4.369.729	603.660	16,03
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	6.658.903	6.186.932	-471.972	-7,09
Körperschaftssteuer	26.839.615	22.910.187	-3.929.427	-14,64
Bodenwertabgabe	480.909	492.677	11.768	2,45
SUMME Einkommen- u. Vermögenst.	172.431.909	171.938.810	-493.099	-0,29
SONSTIGEN STEUERN				
Umsatzsteuer*	128.958.817	145.910.058	16.951.241	13,14
Abgabe von alkoh. Getränken	2.045	3.191	1.146	56,02
Biersteuer	2.550.482	2.498.783	-51.699	-2,03
Mineralölsteuer	4.942.539	5.312.284	369.745	7,48
Alkoholst., Branntweinaufschl., Monopolausgl.	1.495.568	1.545.959	50.391	3,37
Weinsteuer	0	53	53	5300,00
Schaumwein- u. Zwischenerz.Steuer	367.541	350.308	-17.233	-4,69
Werbeabgabe	1.924.991	2.593.225	668.234	34,71
Grunderwerbssteuer	35.142.821	40.769.169	5.626.347	16,01
SUMME sonstige Steuern	175.384.804	198.983.029	23.598.226	13,46
Verbleiben Ertragsanteile an Einkommen-				
u. Vermögenst. und sonstigen Steuern	347.816.713	370.921.840	23.105.127	6,64
Zuteilung gem. § 12 Abs. 2 FAG	3.074.886	3.544.677	469.791	15,28
Summe ohne Zwischenabrechnung	350.891.599	374.466.517	23.574.918	6,72
Zwischenabrechnung**	20.081.790	5.705.385	-14.376.405	-71,59
G E S A M T	370.973.389	380.171.902	9.198.513	2,48

*davon Getränkesteuerausgleich	29.651.036	33.548.574	3.897.538	13,14
**davon Getränkesteuerausgleich	5.262.061	500.723	-4.761.338	-90,48
Summe	34.913.097	34.049.297	-863.800	-2,47

**VERBRAUCHERPREISINDEX
FÜR JULI 2004**
(vorläufiges Ergebnis)

	Juni 2004 (endgültig)	Juli 2004 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	108,3	108,2
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	113,9	113,8
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	149,0	148,9
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	231,7	231,4
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	406,6	406,2
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	518,0	517,5
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	519,6	519,1

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat Juli 2004 beträgt 108,2 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Juni 2004 (108,3 endgültige Zahl) um 0,1% rückläufig (Juni 2004 gegenüber Mai 2004: +0,4%). Gegenüber Juli 2003 ergibt sich eine Steigerung um 2,3% (Juni 2004/2003: +2,3%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck